



GEMEINDE WEICHSELBAUM

8382 WEICHSELBAUM, MARIA BILD 2A, BEZ. JENNERSDORF, BGLD.

TEL.: 03329/48798, FAX: 03329/48798-14, E-MAIL: POST@WEICHSELBAUM.BGLD.GV.AT

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Weichselbaum vom 15.10.2021 mit der gemäß § 20 des Burgenländischen Landessicherheitsgesetzes (LSG), LGBl. Nr. 20/2019 eine Leinenpflicht für Hunde und gemäß § 59 der Gemeindeordnung eine Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot angeordnet wird:

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, wird verordnet:

§ 1 Leinenpflicht

Gemäß § 20 Bgld. LSG wird für das gesamte Gemeindegebiet angeordnet, dass Hunde außerhalb von ausreichend eingefriedeten Grundflächen an einer Leine zu führen sind.

Die Leinenpflicht gilt nicht, wenn

1. das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (zB bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunden, Jagdhunden, Assistenzhunden) oder
2. ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu einem so eingesetzten Hund befindet.

§ 2 Verpflichtung zur Aufnahme von Hundekot

- (1) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden haben dafür zu sorgen, dass Park- und Grünanlagen, Kinderspielflächen sowie Verkehrsflächen nicht durch Hundekot verunreinigt werden.
- (2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen auf Park- und Grünanlagen, Kinderspielflächen sowie Verkehrsflächen unverzüglich zu entfernen.

§ 3 Strafbestimmungen

- (1) Übertretungen nach Abs. 1 werden von der Bezirksverwaltungsbehörde, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach einer anderen Verwaltungsstrafbestimmung mit einer strengeren Strafe bedroht ist, mit einer Geldstrafe bis zu EUR 500,- geahndet.
- (2) Die Bestrafung wegen einer Übertretung einer ortspolizeilichen Verordnung (§ 59) obliegt der Bezirkshauptmannschaft.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 16.12.2021
Abgenommen am: 31.12.2021